



Abteilungsordnung des Karate-Dojo im VfB Unzhurst 1931 e.V.

§ 1 Abteilungsname, rechtliche Stellung, Sitz und Zweck

1. Die Abteilung führt den Namen „Karate-Dojo im VfB Unzhurst 1931 e.V.“ (nachfolgend KDU genannt).
2. Das KDU ist unter dem in Punkt 1. aufgeführten Namen beim offiziellen Bundesverband Deutscher Karate Verband e.V. (DKV) gemeldet.
3. Das KDU ist eine rechtlich nicht selbstständige Abteilung des VfB Unzhurst 1931 e.V.
4. Das KDU hat ihren Sitz in 77833 Ottersweier, Nelkenstraße 20 (Sport- und Festhalle Unzhurst), als Postanschrift gilt die Adresse des im Amt befindlichen Abteilungsleiters.
5. Das KDU bezweckt die Förderung des Karate-Do und des Sports im Allgemeinen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Das KDU dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck und der Förderung des Karate-Do.
2. Sich ergebene Überschüsse aus sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind ausschließlich für die Zwecke der Karate-Abteilung zu verwenden.

§ 3 Mitglieder des KDU

1. Mitglieder des KDU können alle natürlichen Personen werden, die aktiv Karate-Do betreiben (Aktive).
2. Fördermitglieder (Passive) der KDU können alle natürlichen Personen werden, die nicht aktiv Karate-Do betreiben.
3. Aktive und passive Mitglieder des KDU haben zu allen Veranstaltungen des KDU Zutritt, insbesondere zu den Mitgliederversammlungen
4. Jedes Mitglied des KDU erkennt diese Abteilungsordnung, sowie die Satzung des VfB Unzhurst 1931 e.V. an.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes des KDU liegt im Ermessen der Karate-Abteilung. Über die Ablehnung einer Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft im KDU beinhaltet automatisch und ausschließlich die versicherungstechnische Mitgliedschaft im VfB Unzhurst 1931 e.V.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
 - Freiwilliger Austritt: Der Austritt ist nur wirksam, wenn er schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter erklärt wird und eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres eingehalten wird. Bis zur Wirksamkeit des Austritts bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Abteilungsbeitrag zu bezahlen.
 - Ausschluss: Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des KDU schwer verstoßen hat und seine Mitgliedschaft im KDU nicht mehr zumutbar ist oder wenn ein Mitglied den fälligen Abteilungsbeitrag nicht bezahlt, kann das Mitglied durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.



§ 5 Abteilungsbeitrag

1. Zur Deckung der laufenden Kosten (z.B. Hallenmiete und Trainerbezuschussung) wird ein Abteilungsbeitrag erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, siehe hierzu Beiblatt „Beitragsordnung der Karate-Abteilung“.

§ 6 Abteilungsorgane

Organe der Abteilung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Abteilungsleitung (Vorstandschaft)

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem Abteilungsleiter
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - dem Kassier
 - Der Kassier hat die allgemeinen Kassengeschäfte zu erledigen, insbesondere hat er für die Erhebung des Abteilungsbeitrages zu sorgen. Der Kassier hat auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse wird jährlich vom Kassier des VfB Unzhurst geprüft.
 - Ein erweiterter Vorstand, sofern diese personell besetzt werden können und ohne das Stimmrecht der regulären Vorstandschaft, besteht aus den Positionen eines „Homepage-Administrators“, eines „Pressewarts“ sowie eines „Sportwarts“.
2. Eine Erweiterung der Vorstandschaft ist im Bedarfsfall durch die Mitgliederversammlung möglich.
3. Die Amtszeit eines gewählten Abteilungsvorstandes kann bei der Wahl frei bestimmt werden, beträgt aber in der Regel 3 Jahre.

§ 8 Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie sich im Rahmen des Abteilungszweckes halten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Im Falle der Verhinderung des Abteilungsleiters übernimmt in dieser Zeit sein Stellvertreter diese Aufgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin vom Abteilungsleiter einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im Gemeindeblatt, auf der Dojo-Homepage oder/und auf elektronischem Wege (Email).
Die Jahreshauptversammlung erfolgt jeweils 3-5 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins VfB Unzhurst 1931 e.V.
Die Tagesordnung muss in der Einladung angegeben sein. Folgende Tagesordnungspunkte müssen zwingend behandelt werden:
 - Bericht des Abteilungsleiters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Kassenbericht des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Neuwahl der Abteilungsvorstandschaft (in der Regel alle drei Jahre)
 - Wünsche und Anträge



2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen:
 - wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandschaft fordert
 - wenn es mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Karate-Abteilung fordern
 - zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Karate-Abteilung
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Karate-Abteilung.
4. Zur Änderung dieser Abteilungsordnung ist die Anwesenheit von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Karate-Abteilung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Abteilungsleiter binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Karate-Abteilung beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Karate-Abteilung (Aktive und Passive), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Vorstandschaft wird in offener Abstimmung gewählt, außer ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom zuvor bestimmten Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KDU beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 11 Auflösung der Karateabteilung

1. Die Auflösung der Karate-Abteilung kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des KDU beschlossen werden.
2. Nach gefasstem Auflösungsbeschluss erhalten die Mitglieder der Karate-Abteilung keine bezahlten Beiträge für das laufende Jahr zurück. Vorhandenes Vermögen geht an den VfB Unzhurst 1931 e.V.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 07.07.2018 beschlossen und tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Permanent eingesetzte Trainer, die Vorstandschaft sowie der erweiterte Vorstand bezahlen keinen Abteilungsbeitrag. Der Beitrag an den Deutschen Karate Verband e.V. (DKV) bleibt hiervon unberührt. Fehlende Regelungen werden durch die Vereinssatzung des VfB Unzhurst 1931 e.V. ergänzt.

Die Abteilungsordnung kann in der Geschäftsstelle des VfB Unzhurst und auf der Homepage des KDU (www.karatedo-unzhurst.de) eingesehen werden.